

## Bibliotheksordnung der Stiftsbibliothek St.Gallen

vom 8. Februar 2011

---

Der Administrationsrat

verordnet

gestützt auf Art. 49 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979<sup>1</sup>:

### *Art. 1 Träger*

<sup>1</sup> Die Stiftsbibliothek St.Gallen ist eine unselbständige Einrichtung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen.

### *Art. 2 Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Stiftsbibliothek obliegen insbesondere:

- a) Erhaltung, Pflege und Vermittlung des Bibliotheksbestandes des ehemaligen Klosters St.Gallen;
- b) Sammeln von Handschriften, Drucken und Bildquellen, die aus dem ehemaligen Galluskloster stammen oder dessen Geschichte betreffen;
- c) Sammeln, Erschliessen und Vermitteln von Schrifttum, das zur Bearbeitung des handschriftlichen und gedruckten Bücherbestandes dient, insbesondere auch Literatur zur Schrift- und Buchgeschichte;
- d) Sammeln, Erschliessen und Vermitteln von wichtigem, insbesondere das Mittelalter und die Frühe Neuzeit betreffendem Schrifttum zur Geschichte, vor allem zur Kirchen-, Schweizer- und Kantonsgeschichte, sowie zur Handschriftenkunde, Theologie, Literatur, Kunst und Volkskunde;
- e) Dienstleistungen als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek;
- f) Präsentation ihrer Bestände in periodischen Ausstellungen,
- g) Veranstaltungen und weitere Aufgaben in ihrer Funktion als Kulturzentrum;
- h) Tätigkeit in den Bereichen Lehre und Forschung.

### *Art. 3 Organe*

<sup>1</sup> Organe der Stiftsbibliothek sind:

- a) Administrationsrat;
- b) Bibliothekskommission;
- c) Stiftsbibliothekar.

---

<sup>1</sup> Begriffe, die aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in der männlichen Form aufgeführt sind, enthalten die weibliche Form sinngemäss.

*Art. 4 Administrationsrat*

<sup>1</sup> Der Administrationsrat ist Aufsichtsorgan der Stiftsbibliothek. Ihm stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass der Bibliotheksordnung und ihrer Änderungen;
- b) Wahl der Bibliothekskommission und von deren Präsidenten;
- c) Beschlussfassung über die Finanzkompetenzen, das Pflichtenheft und die Kompetenzen der Bibliothekskommission;
- d) Genehmigung des Leitbildes der Stiftsbibliothek;
- e) Wahl des Stiftsbibliothekars;
- f) Erteilung der erforderlichen Kredite im Rahmen von Voranschlag und Rechnung des Katholischen Konfessionsteils;
- g) Vertragsabschluss über die Führung des Kloster-Bistros.

*Art. 5 Bibliothekskommission*  
*a) Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Bibliothekskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, von denen die Mehrheit dem Administrationsrat angehört.

<sup>2</sup> Der Stiftsbibliothekar, sein Stellvertreter und der Verwaltungsdirektor nehmen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Sitzungen der Bibliothekskommission teil.

*Art. 6 b) Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Bibliothekskommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Stiftsbibliothek aus. Sie besorgt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Wahl des Stiftsbibliothekars
- b) Wahl des Personals der Stiftsbibliothek;
- c) Ausarbeitung eines Leitbildes für die Stiftsbibliothek;
- d) Antrag an den Administrationsrat über den Voranschlag und die Abnahme der Rechnung;
- e) Genehmigung des Organigramms und der Stellenbeschriebe des Stiftsbibliothekars und der Bereichsleitungen;
- f) Beschlussfassung über die Aufbewahrung des gesamten Bibliotheksbestandes;
- g) Kenntnisnahme des jährlichen Amtsberichtes des Stiftsbibliothekars zuhanden des Administrationsrates;
- h) Kenntnisnahme der Zusammenfassung über die jährlich durchgeführten Mitarbeitergespräche sowie der Jahressaldi über Arbeitszeiten und Ferienbezüge;
- i) Beschlussfassung über die Ausleihe von Handschriften und Inkunabeln;
- j) Vornahme der in dieser Bibliotheksordnung vorgesehenen Bestandskontrollen;
- k) Festlegung der Öffnungszeiten der Stiftsbibliothek;
- l) Festlegung der Eintrittspreise;
- m) Erlass einer Benützungs- und Gebührenordnung für die Stiftsbibliothek;
- n) Beschwerdeinstanz in personellen Angelegenheiten.

<sup>2</sup> Die Bibliothekskommission besorgt überdies alle Aufgaben, für die diese Bibliotheksordnung keine besondere Zuständigkeit bestimmt.

*Art. 7 c) Protokoll*

<sup>1</sup> Die Protokollführung für die Bibliothekskommission wird vom Sekretariat der Stiftsbibliothek wahrgenommen.

*Art. 8 Stiftsbibliothekar*  
*a) Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Stiftsbibliothekar steht der Stiftsbibliothek St.Gallen als verantwortlicher Leiter vor.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Sorge für die sichere Aufbewahrung und Erhaltung des Bibliotheksbestandes;
- b) Anschaffung sowie Katalogisierung von Büchern im Rahmen der vom Administrationsrat festgelegten Finanzkompetenzen;
- c) Ausleihe von Büchern und Beratung der Benützer;
- d) Besorgung der wissenschaftlichen Korrespondenz;

- e) Vorbereitung und Durchführung von jährlich mindestens einer Ausstellung im Barocksaal;
- f) wissenschaftliche Bearbeitung und Erforschung des Bibliotheksbestandes;
- g) Aufsicht über die öffentlichen Besichtigungen im Barocksaal;
- h) Organisation und Förderung des Zugangs breiter Kreise zur Stiftsbibliothek;
- i) Förderung von Kontakten mit Fachkreisen und wissenschaftlichen Institutionen;
- j) jährliche Amtsberichterstattung zuhanden der Bibliothekskommission;
- k) Führung des Personals der Stiftsbibliothek.

*Art. 9            b) Sicherheitsvorschriften*

<sup>1</sup> Der Stiftsbibliothekar ist für die Sicherheit der Stiftsbibliothek verantwortlich, vor allem für:

- a) Aufbewahrung der Handschriften unter Verschluss;
- b) Beachtung grösster Sorgfalt und Aufsicht bei der Benützung der Handschriften, Inkunabeln und Rara;
- c) Durchführung von geeigneten Massnahmen zur Diebstahlsicherung.

<sup>2</sup> Besondere Vorkommnisse und Feststellungen sind vom Stiftsbibliothekar dem Präsidenten der Bibliothekskommission unverzüglich zu melden.

*Art. 10           Bestandeskontrollen*

<sup>1</sup> Die Bibliothekskommission kontrolliert in jährlichen Stichproben das Vorhandensein der Handschriften und Inkunabeln. Sie kann die Kontrolle an einzelne Mitglieder delegieren.

<sup>2</sup> Das Personal der Stiftsbibliothek überprüft periodisch den Bibliotheksbestand.

<sup>3</sup> Die Kontrollen sind so vorzunehmen, dass der gesamte Bibliotheksbestand innert 10 Jahren überprüft wird.

<sup>4</sup> Über das Ergebnis der Bestandeskontrollen ist im Rahmen des jährlichen Amtsberichtes Bericht zu erstatten.

*Art. 11           Administration*

<sup>1</sup> Die Zentralverwaltung besorgt die Finanzbuchhaltung und die Personaladministration für die Stiftsbibliothek.

*Art. 12           Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Bibliotheksordnung vom 8. Januar 1985 mit den Änderungen vom 24. Januar 2001 wird aufgehoben.

*Art. 13           Rechtskraft und Vollzug*

<sup>1</sup> Diese Bibliotheksordnung tritt mit dem Erlass durch den Administrationsrat in Rechtskraft und wird ab sofort angewendet.